

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 13.01.12

und Antwort des Senats

Betr.: Werden Schwangere wieder in Nostorf/Horst untergebracht?

Am 29. Juli 2010 trat die Regelung in Kraft, dass schwangere Frauen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch die Zentrale Erstaufnahme im letzten Schwangerschaftsdrittel mit Rücksicht auf die gesundheitliche Situation von Mutter und Kind nicht mehr in der Wohnaußenstelle Nostorf/Horst untergebracht werden. Diese Regelung war unter anderem eingeführt worden, weil im Jahr 2010 eine durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Flüchtlingsunterkunft Nostorf/Horst untergebrachte hochschwangere Frau ein totes Kind zur Welt gebracht hatte und medizinisch unzureichend versorgt worden war.

Inzwischen soll diese Regelung durch die Innenbehörde wieder aufgehoben worden sein.

Ich frage den Senat:

1. *Trifft es zu, dass die oben genannten Ausnahmeregelung im Flüchtlings-Zuweisungsverfahren für hochschwangere Frauen nicht mehr gilt?*

Wenn ja,

- a. *Wann wurde diese Regelung aufgehoben?*
 - b. *Welche besonderen Regelungen gelten jetzt für schwangere Frauen ab der 26. Schwangerschaftswoche?*
 - c. *Wie viele hochschwangere Frauen wurden seit der Neuregelung wieder nach Nostorf/Horst zugewiesen?*
2. *In welchen Ausnahmefällen soll grundsätzlich auf eine Umverteilung von Flüchtlingen in die Unterkunft Nostorf/Horst verzichtet werden?*

Nein. Soweit die Schwangerschaft der zuständigen Behörde bekannt ist, werden die schwangeren Frauen in asyl- und aufenthaltsrechtlicher Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin ab der 26. Schwangerschaftswoche nicht in die Wohnaußenstelle nach Nostorf/Horst verlegt.

Im Übrigen finden seit dem 13. Dezember 2011 die im Rahmen von §§ 44 fortfolgende des Asylverfahrensgesetzes beziehungsweise von § 15a des Aufenthaltsgesetzes vorgesehenen bundesweiten Verteilungsverfahren auf schwangere Frauen wieder Anwendung, sofern keine individuellen Hinderungsgründe vorliegen. Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit liegt nach der Zuweisung bei den aufnehmenden Bundesländern.

3. *Welche ärztlichen Versorgungsmöglichkeiten existieren in der Flüchtlingsunterbringung Nostorf/Horst aktuell und haben sich diese gegenüber dem in der Drs. 19/7167 beschriebenen Stand verändert?*

Das im Rahmen der Answererstellung beteiligte zuständige Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„In der Aufnahmeeinrichtung Horst sind zwei Honorarärzte für zurzeit insgesamt sechzehn Stunden an vier Tagen pro Woche für alle dort wohnenden Personen eingesetzt.

Diese verfügen über die Qualifikation als Facharzt für Chirurgie zzgl. einer Zusatzausbildung in Homöopathie bzw. als Facharzt für Allgemeinmedizin und Rettungsmedizin. Soweit medizinisch erforderlich, erfolgt durch die Honorarärzte eine Überweisung zu einem niedergelassenen Arzt.

Im Übrigen ist der medizinische Dienst in der Aufnahmeeinrichtung Horst montags bis donnerstags von 7.00 Uhr – 15.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr besetzt. Hier leisten zwei examinierte Krankenschwestern mit einer Einsatzzeit von zurzeit zusammen 70 Wochenstunden Dienst.

Der medizinische Dienst der Aufnahmeeinrichtung wird durch die Bewohner bei Bedarf in eigenem Ermessen in Anspruch genommen. Eine Begrenzung der Vorsprachen beim medizinischen Dienst erfolgt nicht.

Außerhalb der Anwesenheitszeiten der Honorarärzte veranlassen bei Bedarf die Krankenschwestern den Besuch eines niedergelassenen Arztes.

Außerhalb der Öffnungszeiten des medizinischen Dienstes der Aufnahmeeinrichtung ist die medizinische Versorgung der anwesenden Asylbewerber durch den Einsatz eines regional niedergelassenen Arztes im Rahmen des im Landkreis Parchim-Ludwigslust praktizierten „mobilen Hausarzt-systems“ sichergestellt.

Bei medizinischen Notfällen wird durch die Sozialbetreuer bzw. den Wachdienst der Einrichtung ein Notarzt alarmiert. Dieser veranlasst dann ggf. weitere Maßnahmen.

Die eingesetzten Ärzte können sich, in der englischen, der spanischen und der französischen Sprache mit den Patienten verständigen. Mit den Krankenschwestern ist eine Verständigung in der englischen und russischen Sprache möglich.

Während der Öffnungszeiten wird bei Bedarf auf die beim ortsansässigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am jeweiligen Tag eingesetzten Dolmetscher zurückgegriffen. Bei Bedarf werden kurzfristig auch Dolmetscher von Dolmetscherbüros insbesondere aus Hamburg oder Schwerin angefordert.“